

**Gemeinde Kirchberg an der Murr
Rems-Murr-Kreis**

**Benutzungsordnung für die Sporthalle
(Sporthallenordnung)
vom 30. Juni 2005**

Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 27 am 07.07.2005

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Aufgabe

Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kirchberg an der Murr und dient der Erteilung des Sportunterrichts der Grund- und Hauptschule Kirchberg an der Murr und den örtlichen sporttreibenden Vereinen, Verbänden und Organisationen für den Übungsbetrieb.

Auf Antrag kann die Halle für das Abhalten von sportlichen Wettkämpfen, Turnieren und sonstigen sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die Sporthalle steht für nichtsportliche Veranstaltungen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Gemeindliche und schulische Veranstaltungen haben gegenüber Vereinsveranstaltungen grundsätzlich Vorrang. Die Entscheidung über den Antrag oder eine Ausnahme fällt die Gemeinde.

§ 2

Aufsicht und Verwaltung

Die Sporthalle wird von der Gemeinde verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung obliegt dem Hausmeister, der das Hausrecht ausübt und für Ordnung und Sauberkeit sorgt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht üben weiterhin die Gemeinde oder ihre sonstigen Beauftragten aus.

§ 3

Benützung für den Turn- und Sportbetrieb

1. Die Halle steht für den Turn- und Sportbetrieb zur Verfügung:
 - a) den Schulen montags bis freitags von 8.00 - 16.30 Uhr
 - b) den Vereinen und sonstigen Sportgemeinschaften montags bis freitags von 16.30 bis 22.00 Uhr, sowie für besondere sportliche Veranstaltungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Je nach Stundenplan der Grund- und Hauptschule ist auch eine frühere Nutzung durch die Vereine unter der Woche möglich.

Die Halle muss im regulären Übungsbetrieb bis 22.30 Uhr verlassen sein.

2. Die Sporthalle steht der Grund- und Hauptschule im Rahmen des vom Rektorat aufgestellten Stundenplans zur Verfügung. Die Schulleitung hat der Gemeinde Kirchberg jährlich oder nach jeweiliger Änderung den Stundenplan hierfür mitzuteilen.
3. Für die Benützung durch die Vereine gilt der von der Gemeinde aufgestellte Belegungsplan. Dieser wird von der Gemeinde nach sachgerechtem Ermessen aufgestellt. Er ist für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
4. Für private Unterrichtszwecke von Sportlehrern wird die Halle nicht zur Verfügung gestellt.
5. Die Sporthalle steht den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen für regelmäßige Übungsabende außerhalb der Sommer- und Weihnachtsferien zur Verfügung.
Die Großreinigung ist vom Hausmeister in den Sommer- und Weihnachtsferien zu veranlassen. Die Gemeinde behält sich jedoch das Recht vor, unabwendbare Instandsetzungsarbeiten jederzeit durchzuführen.
6. Für sportliche Veranstaltungen, die nicht im Rahmen des Sportunterrichts und der Übungsabende der Vereine und sonstigen Sportgemeinschaften liegen, ist eine besondere Genehmigung notwendig. Eine solche Genehmigung ist auch erforderlich, wenn bei Veranstaltungen auf dem Sportgelände nur die Umkleide- und Waschräume der Halle benötigt werden. Ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

§ 4

Benützung außerhalb des Übungsbetriebs

1. Die Benützung der Sporthalle einschließlich ihrer Nebenräume zu anderen Veranstaltungen bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Ein Anspruch auf Bereitstellung im Einzelfall besteht nicht. Jede beabsichtigte Veranstaltung außerhalb des Belegungsplanes ist beim Bürgermeisteramt mindestens vier Wochen vor der

Veranstaltung anzumelden. Der Antrag auf Überlassung der Halle muss Angaben über den Veranstalter, die Art, die Zeitdauer (Beginn und Ende der Veranstaltung), Zeiten für Auf- und Abbau, die Bestuhlung, voraussichtliche Teilnehmer- und Zuschauerzahlen und eine verantwortliche Person der Veranstaltung enthalten.

2. Die Halle wird in der Regel an die Veranstalter nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen vergeben. In besonderen Fällen kann hiervon abgewichen werden.
3. Die Vorbereitungen, sowie der Auf- und Abbau für eine Veranstaltung sind so zu regeln, dass der Übungs- und Schulbetrieb möglichst nicht gestört oder gar abgesagt wird. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.
4. Bei Bedarf kann die Sporthalle durch die Benutzer auf eigenes Risiko und Gefahren bewirtschaftet werden
5. Der Veranstalter hat sich der Benutzungs- und Gebührenordnung zu unterwerfen. In der Benutzungserlaubnis können dem Benutzer Auflagen erteilt werden.
6. Der jeweilige Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde und alle sonstigen, sich aus der Benutzung der Sporthalle und der Durchführung der Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, dem Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen, zu beachten.

§ 5 Übungsleiter

1. Die Vereine, Sportgemeinschaften und sonstige Veranstalter bestellen für jeden Übungsabend und jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter, der dem Verein, der Sportgemeinschaft oder den sonstigen Veranstaltern gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Namen sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
2. Die Schulleitung, Vereinsvorstände, Sportgemeinschaften oder sonstige Veranstalter sind der Gemeindeverwaltung für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 6 Ordnungsvorschriften

1. Die verantwortlichen Übungsleiter und Lehrer erhalten für Ihre Übungsstunden einen Schlüssel ausgehändigt. Sie sind für das Abschließen der Türen, das Ausschalten des Lichts, das Schließen der Fenster sowie das Einfahren der Jalousien verantwortlich. Dies gilt auch im Nachmittagsbetrieb bzw. nach Schulschluss wenn im direkten Anschluss keine weitere Übungsgruppe anwesend ist.
Ein Wechsel der Übungsleiter ist der Verwaltung und dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen, die Abwicklung der Schlüsselübergabe hat über den Hausmeister zu erfolgen.
2. Schüler und Angehörige von Vereinen usw. dürfen die Halle nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten.
3. Die Benützung der Turngeräte ist den am Übungsbetrieb Teilnehmenden nur in Turn- und Sportschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen gestattet. Das auf dem Weg zur Turnhalle getragene Schuhwerk ist in den Umkleideräumen vor Betreten der Turnräume zu wechseln. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen und Hallenspikes.
4. Die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln. Die festinstallierten Turngeräte wie Multischaukel und Actioncenter dürfen nur nach einer entsprechenden Unterweisung bedient werden. Die Schule, jeder Verein und sonstiger Veranstalter ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfange haftbar. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen sind dem Hausmeister von dem Sportlehrer, dem Übungsleiter oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Es wird deshalb den Benutzern nahegelegt, die Halle und die zur Benutzung heranstehenden Geräte vor der Benutzung auf den ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu prüfen und Anstände dem Hausmeister sofort mitzuteilen.
5. Vor, während und nach den Übungsstunden ist der Lehrer bzw. Übungsleiter für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Lärmen ist in- und außerhalb der Halle zu vermeiden. Die Umkleiden, Dusch- und WC-Räume sind in sauberem Zustand zu verlassen.
6. Die beweglichen Turngeräte (Barren, Pferd usw.) sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen, nach der Höhe einzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Das Ziehen von Turngeräten über den Boden ist verboten; dasselbe gilt auch bezüglich der Matten. Bauliche Veränderungen an oder in der Sporthalle, insbesondere der Spielfeldmarkierungen sind nicht gestattet.

7. Bei Ballspielen dürfen nur die Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und die sich für den Hallenbetrieb eignen. Die Benutzung von Harz ist nicht gestattet.
8. Kugel- und Steinstoßen, Gewichtheben, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sind in der Sporthalle nicht erlaubt.
9. Vereinseigene Turngeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeinde in der Sporthalle untergebracht werden. Für diese Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keine Haftung und zwar weder für Zerstörungen durch höhere Gewalt noch für Beschädigungen durch Dritte.
10. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benützung sind die jeweiligen Leiter des Sportunterrichts und der Übungsabende verantwortlich.
11. Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Eine Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters erfolgen. Dieser ist auch für das ordnungsmäßige Zurückbringen der Geräte in die Geräteräume verantwortlich.
12. Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass das Hallengebäude pünktlich zu den festgesetzten Zeiten geschlossen werden kann.
13. Es ist verboten:
 - a) im Sportbereich und in den Umkleiden Glasflaschen mit sich zu führen
 - b) in der Sporthalle zu rauchen oder Kaugummi zu genießen
 - c) in der Sporthalle Alkohol zu genießen - Ausnahme bei Bewirtschaftung - . Werden bei einer Veranstaltung alkoholische Getränke angeboten, muss mindestens ein nichtalkoholisches Getränk billiger sein als die billigste Menge Alkohol.
 - d) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen oder an anderen Stellen als in den dafür aufgestellten Abfalleimern zu entsorgen
 - e) Wände und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften
 - f) Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen oder zu befestigen
 - g) auf Tische oder Stühle zu stehen
 - h) unbefugt an den Lautsprecher-, Licht-, Heizungs- und Jalousieanlagen zu hantieren
 - i) feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Toiletten zu werfen
 - j) Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören, zu betreten
 - k) Motor- oder Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen. Motorräder sind auf dem Parkplatz, Fahrräder auf dem Vorplatz an den dafür ausgeschilderten Plätzen abzustellen
 - l) die Sporthalle mit Inline-Skatern, Rollschuhen, Skateboards etc. zu betreten
 - m) Hunde und andere Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
14. Zur Bedienung der Lautsprecheranlage und der Spielanzeigetafel hat der Veranstalter eine geeignete Person anzustellen, die vom Hausmeister entsprechend eingewiesen wird.
15. Für etwaige Ausschmückungen der Halle hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Das Benageln, Bekleben oder Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden, Decken und Einrichtungsgegenstände ist verboten. Auch dürfen Ausschmückungen nicht auf diese Weise angebracht werden. Sie müssen aus feuersicherem Material bestehen, schwer entflammbar sein, und den geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern oder jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist nicht gestattet. Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, sind verboten.
16. Grundsätzlich ist bei Veranstaltungen eine Bewirtschaftung in der Halle nicht erlaubt. Die Bewirtschaftung hat ausschließlich im Foyer zu erfolgen. Im Falle einer Bewirtschaftung bzw. der Abgabe von Speisen und / oder Getränken ist die Nutzung der Küche zwingend vorgegeben.
17. Die benützten Räume sind vom Veranstalter besenrein zurückzugeben, ebenso sind die Tische und Stühle sowie benutzte Einrichtungsgegenstände zu reinigen.

§ 7

Sicherheitsvorkehrungen Inventar bei besonderen Veranstaltungen

1. Sind für eine Veranstaltung Stühle notwendig, so sind diese so aufzustellen, dass der Hauptzugang und die Nebeneingänge, die während einer Veranstaltung nicht abgeschlossen sein dürfen, nicht verstellt werden und dass sie im Notfall sofort ungehindert benutzbar sind. In der Halle dürfen nur die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Stühle aufgestellt werden.
2. Werden Tischreihen oder gemischte Reihen im Foyer gewünscht, so ist dies rechtzeitig mitzuteilen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass die Fluchtwege freigehalten werden.
3. Das einem Veranstalter überlassene Inventar wird rechtzeitig vor der Veranstaltung durch den Hausmeister übergeben und ist in gleicher Stückzahl und im selben Zustand, wie es übernommen wurde, zurückzugeben. Für beschädigtes und abhanden gekommenes Inventar hat der Veranstalter Wertersatz zu leisten.

§ 8

Verlust von Gegenständen - Fundsachen

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie den eingebrachten Sachen, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge.

Fundgegenstände können beim Hausmeister abgegeben werden.

§ 9

Inbetriebnahme der elektrischen Installation

Den Vereinen ist die Inbetriebnahme der Musikanlage, der Lautsprecheranlage, die Bedienung der Basketballkörbe, der Trennvorhänge, der Beleuchtung, der Fensteröffnung und der Jalousien sowie der Spielanzeigetafel in der Sporthalle nur nach vorheriger Unterweisung durch den Hausmeister gestattet.

§ 10

Zutritt

Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu den Übungsstunden und Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

§ 11

Haftung

1. Die Benutzung der Halle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers; seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.

Die Vereine, Sportgemeinschaften und sonstigen Veranstalter stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Vereine, Sportgemeinschaften und sonstigen Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine, Sportgemeinschaften und sonstigen Veranstalter haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

2. Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche anlässlich von Übungsstunden und Veranstaltungen, die gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.
3. Für alle der Gemeinde etwa gegen einzelne Vereinsmitglieder zustehenden Schadensersatzansprüche ist auch der Verein haftbar.
4. Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass Einzelpersonen, die den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandeln, von der Benutzung und dem Betreten der Halle ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden. Sollte der Verein gegen diese Einzelpersonen nicht vorgehen, so können Zwangsmaßnahmen gegen den Verein angewendet werden.

II. Gebührenordnung

§ 12 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Kirchberg an der Murr erhebt für die Benutzung der Sporthalle Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührensatzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Entgelte.

§ 13 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Antragsteller, Veranstalter oder Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Benutzung durch die Schule

Die Sporthalle steht der Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule Kirchberg für Schulturnen und sonstige schulische Veranstaltungen im Rahmen des jeweils gültigen Belegungsplans unentgeltlich zur Verfügung.

§ 15 Benutzung durch ortsansässige Vereine und Organisatoren

Die Überlassung der Sporthalle erfolgt für die örtlichen Vereine an den Übungsabenden und zu mitgliederinternen Veranstaltungen unentgeltlich. Gleiches gilt für die Überlassung der Sporthalle für Wettkampfwertwecke (für Punkt- und Pokalspiele, die zur regulären Spielrunde zählen bzw. für den vom Verband vorgegebenen Spielbetrieb) der örtlichen Vereine, die dem Württembergischen Landesportbund angehören. Hiervon unberührt bleibt die Ziffer 1.3 des § 16.

§ 16 Gebühren

1. Gebühren für die Benutzung der Sporthalle

1.1 Grundgebühr nach Nutzungszeit

	Bis 2 Stunden	2 bis 4 Stunden	4 bis 8 Stunden	Tagessatz
Gesamte Halle	30,- €	45,- €	90,- €	120,- €
Je Hallendrittel	10,- €	15,- €	30,- €	40,- €

1.2 Nebenkosten pauschal (Reinigung, Strom, Heizung und Warmwasser)

	Bis 2 Stunden	2 bis 4 Stunden	4 bis 8 Stunden	Tagessatz
Gesamte Halle	15,- €	30,- €	45,- €	60,- €
Je Hallendrittel	10,- €	20,- €	30,- €	40,- €

1.3 Küche inkl. Spülmaschine

	Bis 2 Stunden	2 bis 4 Stunden	4 bis 8 Stunden	Tagessatz
Gesamte Halle	15,- €	30,- €	45,- €	60,- €
Je Hallendrittel	10,- €	20,- €	30,- €	40,- €

1.4 Die Sporthalle ist besenrein zu verlassen. Bei Unterlassung der Reinigung bzw. bei grober Verschmutzung erfolgt die Nachberechnung einer zusätzlichen Reinigungspauschale in Höhe von 30,- €.

2. Werden die bestellten Räume vom selben Veranstalter mehrere Tage nacheinander benutzt (Proben, mehrtägige Veranstaltungen), ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 1.1 für den zweiten und jeden weiteren Tag um 50 %.

3. Bei Kinder- und Jugendveranstaltungen ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 1.1 ebenfalls um 50 %.

4. Bei auswärtigen Veranstaltern wird auf die Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 ein Zuschlag von 100 % erhoben. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

§ 17 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die anfallenden Gebühren entstehen bei Antragsstellung und sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an die Gemeindekasse zu bezahlen.

§ 18 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 19 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Findet die beantragte Veranstaltung nicht statt, so wird die entsprechende Gebühr im Rahmen des bereits entstandenen Aufwandes fällig. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

§ 20 GEMA-Gebühren und sonstige Nebenkosten

(1) Der Antragsteller bzw. der Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführen von Tanz- und Unterhaltungsmusik dies der GEMA zwecks Entrichtung der GEMA-Gebühren zu melden.

(2) Sonstige Nebenkosten, die nicht in dieser Gebührenaufstellung enthalten sind, trägt ebenfalls der Veranstalter beziehungsweise der Antragsteller.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kirchberg an der Murr geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Kirchberg an der Murr, den 30. Juni 2005
gez. Hornek
Bürgermeister